



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Abkommen zur Beteiligung der Schweiz an den Programmen der EU in den Bereichen Jugend und Bildung

Stellungnahme vom 25. September 2009

[Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm «Jugend in Aktion» und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007–2013)]

[Botschaft zur Genehmigung des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz am EU-Programm «Jugend in Aktion» und am EU-Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007–2013) sowie zur Finanzierung der Teilnahme (2011–2013)]

Zusammenfassung

Die Kantonsregierungen begrüßen den Abschluss des Abkommens zur Beteiligung der Schweiz am Programm „Jugend in Aktion“ und dem „Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens“. Die umfassende, direkte Teilnahme an den EU-Programmen ermöglicht der Schweiz, an allen Programmen als gleichberechtigte Partnerin teilzunehmen sowie diesbezügliche Projekte zu lancieren und zu leiten. Die Schweiz erhält einen verbesserten Zugang zu Informationen der EU-Programme sowie zu deren Weiterentwicklungen.

Die Kantonsregierungen sind der Auffassung, dass die Mobilität von Schülern, Studenten, Dozenten und Forschern, aktualisierte Lehrinhalte, Austausch und Partnerschaften zwischen Hochschulen im wirtschaftlichen wie auch im bildungspolitischen Interesse der Schweiz sind und das Abkommen zur direkten Beteiligung der Schweiz an den EU-Programmen die rechtliche Sicherheit für die Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Programme verbessert.

Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass der finanzielle Beitrag, welcher an das EU-Budget überwiesen wird, auf der Grundlage der Schweizer Teilnahmen – und nicht nach dem EWR-Schlüssel – berechnet wird. Um die vom Bundesrat vorgegebenen Ziele betreffend Programmteilnahmen und Aufwendung von Mitteln zu erreichen, unterstützen die Kantonsregierungen die nationalen Begleitmassnahmen. Die Mittel der Begleitmassnahmen werden insbesondere zur Kofinanzierung von Programmen nach den spezifischen Bedürfnissen der Schweiz eingesetzt werden können.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz auf den 1. Januar 2011 muss der Aufbau der Nationalen Agentur bereits Ende September 2010 abgeschlossen sein. Die Kantonsregierungen erachten die Aufbauarbeiten als prioritär und sprechen sich für eine baldmögliche Regelung der diesbezüglichen Arbeiten aus.

I. Allgemeine Bemerkungen

- (1) Mit Schreiben vom 21. August 2009 informiert das Staatssekretariat für Bildung und Forschung die Kantonsregierungen über die Paraphierung des Abkommens zur Beteiligung der Schweiz an dem Programm „Jugend in Aktion“ und dem „Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens“ (EU-Programme) und eröffnet die Konsultation zur Genehmigung des Abkommens und zur Finanzierung der Teilnahme für die Jahre 2011-2013. Damit dem Bundesrat und den Eidgenössischen Räten die Haltung der Kantonsregierungen möglichst umgehend zur Kenntnis gebracht werden kann und das Genehmigungsverfahren nicht unnötig verzögert werden sollte, verzichten die Kantonsregierungen auf eine dreimonatige Konsultation. Sie danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung ihrer Anliegen.
- (2) Die Kantonsregierungen begrüßen den Abschluss des Abkommens, welches den in ihrer Stellungnahme zum Mandatsentwurf vom 20. März 2007 formulierten Anliegen vollumfänglich Rechnung trägt. Die umfassende, direkte Teilnahme an den EU-Programmen ermöglicht der Schweiz, an allen Programmbereichen als gleichberechtigte Partnerin teilzunehmen. Die Schweiz erhält einen verbesserten Zugang zu Informationen über ihren Beobachterstatus in den Programmausschüssen und über die Nationale Agentur (NA), der Schweizer Durchführungsstelle der EU-Programme. Mit der offiziellen Teilnahme werden Schweizer Programmteilnehmer künftig Projekte lancieren und leiten können. Schliesslich verbessert der Abschluss des Abkommens die rechtliche Sicherheit der Zusammenarbeit.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den EU-Programmen sind insbesondere die Garantieerklärung des Bundes zur Einhaltung der Programmrichtlinien sowie der Aufbau und Betrieb einer für die Durchführung zuständigen NA. Damit der Vertrag zwischen der Kommission und der NA im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz auf den 1. Januar 2011 abgeschlossen werden kann, muss diese bereits drei Monate vor der Programmteilnahme operationell sein. Die Kantonsregierungen messen dem Aufbau der NA eine hohe Priorität zu und begrüßen eine klare und fristgerechte Regelung der diesbezüglichen Arbeiten.
- (4) Im Folgenden äussern sich die Kantonsregierungen zu den einzelnen Punkten der Botschaft zur Genehmigung des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz am EU-Programm „Jugend in Aktion“ und am „Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens“ (2007–2013) sowie zur Finanzierung der Teilnahme (2011–2013).

II. Bemerkung zu den einzelnen Punkten

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Die Schweiz im europäischen Bildungsraum

- (5) Die Kantonsregierungen nehmen die Ausführungen betreffend die schweizerische Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik zustimmend zur Kenntnis. Sie stimmen mit dem Bundesrat überein, dass eine „stille Partnerschaft“ dem Potenzial des Standortes Schweiz im europäischen Bildungsraum nicht mehr gerecht wird.
- (6) Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Teilnahme an den EU-Programmen ein wichtiger Beitrag dazu ist, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die Konkurrenzfähigkeit des Bildungsraumes zu stärken. Sie heben hervor, dass die derzeitigen Teilnahmezahlen im Rahmen der indirekten Teilnahme der Schweiz durchschnittlich ausfallen und dass hier – insbesondere vor dem Hintergrund der Bologna-Ziele bis 2020 – ein erhebliches Steigerungspotential

vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund nehmen sie das Teilziel „Positionierung im Bildungs- und Forschungsraum Europa“ des Bundesrates zustimmend zur Kenntnis.

1.2 Bildungszusammenarbeit der EU

1.2.1 Vom Informationsaustausch zu den Förderprogrammen

(7) Keine Bemerkungen

1.2.2 Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme 2007–2013

(8) Die Kantonsregierungen nehmen von den Ausführungen zu Zielen, Inhalten und finanziellen Beiträgen an die Programmbudgets inklusive Verteilschlüssel innerhalb der EU-Programme Kenntnis. Sie nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass über 80 % der Beiträge von der EU-Kommission direkt an die (NA) der beteiligten Länder zurückbezahlt und von diesen den Projekten zugeteilt werden sowie begleitende und zentrale Massnahmen durchgeführt werden.

1.3 Bisherige Teilnahme der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU

1.3.1 Wechselnder Status: von der offiziellen zur indirekten Teilnahme

(9) Die Kantonsregierungen nehmen die Ausführungen betreffend die offizielle Teilnahme an den Programmen Comett II und Erasmus bis 1994 zur Kenntnis und erinnern daran, dass sie seit Aufnahme der bilateralen Verhandlungen I die offizielle Teilnahme der Schweiz an den diesbezüglichen Folgeprogrammen im Bereich Jugend und Bildung unterstützen.

(10) Die Kantonsregierungen machen darauf aufmerksam, dass EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten ihren Auslandsaufenthaltern künftig dieselben Mobilitätszuschüsse bezahlen. Dadurch wird die Attraktivität der Schweiz erhöht.

1.3.2 Die indirekte Teilnahme im Jahr 2008: Aufwand und Ergebnisse

(11) Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass die Zahl der Studierenden, welche einen Austausch machen, jährlich um rund 10 % zunimmt (vgl. Grafik 2). Ebenso nehmen sie zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten des Bologna-Prozesses aufgefordert werden, dass bis ins Jahr 2020 20 % der Graduierten einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland absolvieren. Gleichzeitig stellen sie fest, dass jährlich weniger als 1.2 % der in der Schweiz Studierenden einen Erasmus-Studierendenaufenthalt machen und dass die Teilnahme der Schweiz im internationalen Vergleich somit durchschnittlich ausfällt.¹

1.4 Bedeutung einer zukünftigen Teilnahme der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU

(12) Die Kantonsregierungen teilen die Ansicht des Bundesrates, dass aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen eine direkte Teilnahme an den EU-Programmen folgerichtig ist. Sie sind der Auffassung, dass die direkte Teilnahme den

¹ Erasmus programme: new figures on participation, MEMO/09/355 der Europäischen Kommission vom 30. Juli 2009, Annex 4. Zahlen für die Schweiz: Tertiärstufe: Höhere Berufsbildung - Detaillierte Daten: „Schüler und Studierende, Entwicklung 1980/81-2007/08“, Bundesamt für Statistik, 2009

Wissensstandort Schweiz besser im Bildungsraum Europa positioniert und die nichtformalen Bildungsaktivitäten den sozialen Zusammenhalt fördern und die berufliche Integration von jungen Menschen verstärken und begünstigen.

2. Abkommen zur offiziellen Teilnahme

2.1 Ausgangslage

- (13) Die Kantonsregierungen nehmen die Ausführungen betreffend die Finanzierung der direkten Teilnahme in der Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation 2008–2011 zur Kenntnis.

2.2 Verlauf der Verhandlungen

- (14) Die Kantonsregierungen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und danken für die gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen während den Verhandlungen.

2.3 Inhalt des Abkommens

- (15) Die Kantonsregierungen begrüßen das erzielte Verhandlungsergebnis, welches ihre Anliegen vollumfänglich berücksichtigt. Sie machen darauf aufmerksam, dass zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls ein Interesse an weiteren Programmen (z.B. Erasmus Mundus) bestehen könnte.
- (16) Vor dem Hintergrund der langen Verhandlungsdauer und der aufgebauten Durchführungsstelle erachten die Kantonsregierungen eine frühzeitige Abklärung, ob das Abkommen weitergeführt werden kann oder ob ein neues Abkommen ausgehandelt werden muss, als notwendig. Das Auslaufen der Programmteilnahme, aber auch die Kündigung des Abkommens könnte die NA vor Schwierigkeiten stellen. Die Kantonsregierungen sind der Auffassung, dass dieser Problematik vom Bund in geeigneter Weise Rechnung zu tragen ist.

2.4 Nationale Agentur zur Betreuung der Programmteilnahme

- (17) Die Kantonsregierungen erinnern daran, dass die *ch* Stiftung, eine von den Kantonen getragene Stiftung, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung als NA designiert wurde.
- (18) Die Kantonsregierungen machen darauf aufmerksam, dass die Aufbauarbeiten der NA im Hinblick auf eine Teilnahme ab dem 1. Januar 2011 bereits Ende September 2010 abzuschliessen sind. Sie setzen sich für die zeitige Planung von vorbereitenden Aktivitäten und konkrete Projekt- und Mobilitätsaktivitäten ein und sprechen sich gleichzeitig für die baldmöglichste Regelung der Aufbauarbeiten aus.

2.5 Erfolgssicherung durch nationale Begleitmassnahmen

- (19) Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass der finanzielle Beitrag, welcher an das EU-Programmbudget überwiesen wird, auf der Grundlage der Schweizer Teilnahmen – und nicht nach dem EWR-Schlüssel – berechnet wird. Sie nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die derzeitige Teilnahme der Schweiz an den Programmen durchschnittlich ist und sich diese auf die Berechnung der Programmbeiträge auswirkt.

- (20) Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Mobilität und der Erfahrungsaustausch im wirtschaftlichen wie auch im bildungspolitischen Interesse der Schweiz sind. Sie begrüssen das Ziel des Bundesrates, den Umfang der Schweizer Programmteilnahmen und die dafür verwendeten Projektmittel an das Niveau vergleichbarer EU-Staaten heranzuführen. Die Kantonsregierungen erachten den Anstieg der Mittel im Rahmen der nationalen Begleitmassnahmen zur Stützung der Teilnahmen als sinnvoll, da die Mittel spezifisch nach den Bedürfnissen der Schweiz eingesetzt werden können.
- (21) Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass vorbereitende Aktivitäten und Informationsmassnahmen notwendig sind, um die Steigerung der Programmteilnahmen zu fördern. Sie teilen die Auffassung, dass ein unzureichendes Informationsangebot die Mittelausschöpfung der vorgesehenen Budgets erschweren kann. Werden diese Dienste nur unzureichend angeboten, wird die Budgetausschöpfung erschwert, womit der vollständige Rückfluss der schweizerischen Programmbeiträge nicht mehr gewährleistet wäre.
- (22) Die Kantonsregierungen sind der Überzeugung, dass die Förderung von Diensten und Kontaktstellen, wie die Netze ENIC/NARIC, Eurydice und Euroguidance sowie die nationalen Unterstützungsdienste für eTwinning und Europass, in der Leistungsvereinbarung mit der NA aufzunehmen oder mit der NA zu koordinieren ist.

3. Finanzierungsbeschluss

- (23) Keine Bemerkungen

4. Auswirkungen

4.1 Personelle Auswirkungen

- (24) Keine Bemerkungen

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

- (25) Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung des Bundesrats, wonach die offizielle Teilnahme an den EU-Programmen im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist.

4.3 Regionalpolitische Auswirkungen

- (26) Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung, wonach die offizielle Teilnahme regionalpolitische Aspekte erfüllt. Der Aufbau des dezentralen, von den einzelnen Kantonen getragenen Informationsnetzwerkes trägt dem föderalistischen Aufbau Rechnung und nimmt Rücksicht auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz.

4.4 Auswirkungen auf künftige Generationen

- (27) Die Kantonsregierungen sind der Ansicht, dass die Teilnahme an den EU-Programmen den interkulturellen Dialog fördert und den sozialen Zusammenhalt unterstützt.

5. Legislaturplanung

(28) Keine Bemerkungen

6. Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

(29) Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass der Genehmigungsbeschluss für das Abkommen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum untersteht.

6.2 Provisorische Anwendung des Abkommens

(30) Keine Bemerkungen

6.3 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

(31) Keine Bemerkungen

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

(32) Keine Bemerkungen

6.5 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes

(33) Keine Bemerkungen